



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Modernisierung des VRR-Finanzierungssystems			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	O/IX/2017/0377	08.11.2017	14

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	04.12.2017	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	07.12.2017	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	13.12.2017	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	13.12.2017	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt die Änderungen der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Die Verbandsversammlung des ZV VRR stimmt den Änderungen der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr zu.

Begründung/Sachstandsbericht:

Das ÖSPV-Finanzierungssystem im VRR (= VRR-Finanzierungssystem) mit den sog. Bausteinen wurde Mitte des Jahres 2005 aufgrund des im Jahr 2003 ergangenen EuGH-Urteils in

der Sache „AltmarkTrans“ eingeführt (vgl. Drucksache Nr. F/VII/2005/30) und laufend an die sich verändernden Rand- und Rahmenbedingungen angepasst (vgl. Drucksachen Nr. F/VII/2006/0072, Nr. F/VII/2009/0331/1 und Nr. N/VIII/2011/0252).

Bei dem VRR-Finanzierungssystem handelt es sich um ein funktionsbezogenes System (= Bausteinsystem), das einzelne Funktionsbereiche der Verkehrsunternehmen betrachtet. Ziel des VRR-Finanzierungssystems ist, eine für das Verkehrsunternehmen auskömmliche Finanzierung unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen Anforderungen zu erreichen. Dabei sollen das Verfahren der Umlagenfinanzierung sowie die steuerlichen Vorteile der Querverbundsystematik erhalten bleiben.

Zum 3. Dezember 2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (im Folgenden: VO) in Kraft getreten, die die Vorgaben des o. g. Urteils zur Finanzierung von Verkehrsleistungen im ÖSPV ersetzt.

Mit den Beschlüssen vom 11. Dezember 2013 (vgl. Drucksache Nr. N/VIII/2013/0482) und 28. März 2014 (vgl. Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507) wurde das VRR-Finanzierungssystem an die VO angepasst. Hierbei wurden insbesondere die Möglichkeit der Direktvergaben nach Art. 5 Abs. 2 VO an interne Betreiber sowie die Möglichkeit der Direktvergaben von Kleinaufträgen nach Art. 5 Abs. 4 VO festgelegt. In diesem Zusammenhang haben die Zweckverbandsmitglieder in örtlichen Beschlüssen ebenfalls bekräftigt, dass sie mit den weiteren zuständigen Behörden eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 2 lit. b) VO bilden.

Neben den rein rechtlichen bzw. eher organisatorischen Rahmenbedingungen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen enthält die VO auch Regelungen zu materiellen Voraussetzungen. Diese führen dazu, dass die Bausteinsystematik in ihrer bisherigen Ausprägung nicht mehr in Gänze zu den in der VO festgelegten Regelungen passt. Hierdurch entstehen zunehmend Spannungen in der Bewertung von Sachverhalten.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Finanzierungsrichtlinie wird das bestehende System zukunftstauglich ausgestaltet.

Folgende Anpassungen an dem Bausteinsystem liegen dieser Beschlussvorlage zugrunde:

1. Anpassen des Charakters der Richtwerte

Das vierte Kriterium der o. g. Entscheidung („durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen“) wurde in die VO nicht übernommen. Stattdessen wurde eine Anhangsabrech-

nung zur Bewertung einer evtl. Überkompensation eingeführt. Hierbei wird auch verlangt, dass im öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) Anreize zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und einer ausreichend hohen Qualität der Verkehrserbringung festgelegt werden. Daher soll die bisherige Richtwertesystematik weiterhin Bestandteil des VRR-Finanzierungssystems sein, um ein VRR-einheitliches Anreizsystem vorzuhalten und den Aufgabenträgern anbieten zu können. Da die Aufgabenträger in den ÖDA gemäß VO festlegen können, wie die Anreizregelungen definiert werden, können sie in diesem Zusammenhang weitere Regelungen vereinbaren. Diese können Ergänzungen zu der Richtwertesystematik oder auch die Anwendung von Richtwerten in anderer Ausprägung sein. Nur wenn keine Angaben im ÖDA gemacht werden, werden auch zukünftig die standardisierten Definitionen angewendet.

2. Zulassen von Verrechnungen zwischen den Funktionsbereichen

Art. 4 Abs. 1 lit. b VO legt fest, dass in den ÖDAs in objektiver und transparenter Weise zuvor die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird, aufzustellen sind. Dabei ist eine übermäßige Ausgleichsleistung zu vermeiden. Da die VO nicht von einer Trennung nach Funktionsbereichen ausgeht, muss an dem bisherigen Verrechnungsverbot zwischen den Funktionsbereichen nicht mehr festgehalten werden. Die Bausteinsystematik als solche soll jedoch unverändert beibehalten werden. Grundsätzlich soll auch an der Betrachtung der einzelnen Betriebszweige festgehalten werden. Soweit die Aufgabenträger vor Ort andere Regelungen festlegen, kann – in Abstimmung mit evtl. mitbedienten Aufgabenträgern – auch auf die Betrachtung „Schiene/Bus“ bzw. auf den vergebenen ÖDA abgestellt werden. Nur wenn keine Angaben im ÖDA gemacht werden, werden auch zukünftig die standardisierten Definitionen angewendet.

3. Finanzielle Umsetzung von Vorgaben des Aufgabenträgers

Art. 4 Abs. 1 lit. a VO legt fest, dass in den ÖDAs die zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen definiert werden müssen. Den Aufgabenträgern obliegt die Zuständigkeit für diese Definition. Hierbei ist der Aufgabenträger in der Ausgestaltung weitestgehend frei. Die Finanzierungsrichtlinie des VRR definiert gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die in die ÖDAs aufgenommen werden können. Definiert ein Aufgabenträger in dem ÖDA andere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, z. B. hinsichtlich des Fahrzeugalters oder der Schwachverkehrszeit, werden diese Vorgaben berücksichtigt und umgesetzt werden. Nur wenn keine Angaben im ÖDA gemacht werden, werden auch zukünftig die standardisierten Definitionen angewendet.

4. Festlegung von Sozialstandards

Die VO ermöglicht es den Aufgabenträgern, soziale Standards festzulegen (s. Erwägungsgrund 17 bzw. Art. 4 Abs. 5 VO). Hierzu gehört, welcher Tarif anzuwenden und die Definition, welches Personal betroffen ist. Wie im Fall der zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, obliegt die Zuständigkeit für diese Definition den Aufgabenträgern. Zukünftig werden bei der Ermittlung der Finanzierung diese Vorgaben der Aufgabenträger zu Sozialstandards dem ÖDA entsprechend berücksichtigt und umgesetzt. Nur wenn hierzu keinerlei Angaben im ÖDA gemacht werden, werden auch zukünftig die standardisierten Definitionen der Finanzierungsrichtlinie angewendet.

5. Vereinfachung des Antragsverfahrens

Die Praxis hat gezeigt, dass eine Vereinfachung des Antragsverfahrens zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe beiträgt. Ab der Umsetzung von ÖDAs soll das Verfahren umgestellt und auf eine zwingende jährliche Antragstellung verzichtet werden.